



---

**Anschrift:** Studierendenparlament der Universität Potsdam Am Neuen Palais 10, Haus 6 14469 Potsdam  
**Kontakt:** praesidium@stupa.uni-potsdam.de Telefon: (0331) 977-1225 Fax: (0331) 977-1795  
**Präsidium:** Vincent Heßelmann, Florian Rumprecht, Jan Sohre

---

## **Sitzungsmappe der 15. ordentlichen Sitzung 12.06.2018**

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
4. Gäste
5. Initiativanträge
  - 5.1. Änderung der Semtex-Ordnung
6. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
  - 6.1. Vorstellung der BewerberInnen
  - 6.2. Wahl der AStA-Mitglieder
7. Sonstiges

From Sonja Bauer <sonjabauer@posteo.de>

Subject **[StuPa] Änderung der Semtix-Ordnung**

To mitglieder@stupa.uni-potsdam.de, "praesidium@stupa.uni-potsdam.de" <praesidium@stupa.uni-potsdam.de>

Date Sun, 3 Jun 2018 21:42:46 +0000

Hohes Haus,

hiermit stelle ich angehängten Antrag zur Änderung der Semtix-Ordnung.

Viele Grüße,  
Sonja

# Antrag zur Semtix-Ordnung

aktuell gültige Version: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-01-020-023.pdf>  
mit der Änderung von 2016: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2016/ambek-2016-05-222a.pdf>

Das StuPa möge folgende Änderung der "Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam (SemtixO)" beschließen:

Ändere § 2 Abs. 4 wie folgt:

Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 80% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatz 3. Der Mehrbedarf beträgt für die Personengruppen in Absatz 3 Nr. 1 und 2 70,- €, für Nr. 3 und 4 140,- € und für Nr. 5 in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch 140,- €. Für Studierende, die verheiratet sind oder verheiratet sind und zusammen mit einem Kind oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und einer Lebenspartnerin wohnen, treten weitere Beträge auf den Grundbetrag hinzu. Diese sind für die Lebenspartnerin 70% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und für jedes Kind 60% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.

Ändere § 2 Abs. 5 wie folgt:

Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag entsprechend 110% des Betrages in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für eine weitere nach Absatz 4 Satz 3 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 65% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, für jede weitere dann um je 50% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf entsprechend, sofern die ermittelte Gesamtmiete über der Mietdeckelung gem. § 2 Abs. 5 Satz 4 liegt.

Ändere § 2 Abs. 8 wie folgt:

Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Vermögen, das einen Betrag in Höhe von 50% des Betrages in § 29 Abs. 1 Satz 1 BAföG übersteigt, wird dem Einkommen der Studierenden zugerechnet.

**Begründung:**

Die Bedarfssätze in der aktuellen Fassung der SemtixO sind teilweise über zehn Jahre alt und entsprechen nicht mehr den aktuellen Lebensbedingungen. Deshalb müssen die Bedarfssätze angehoben werden, um den Zweck des Sozialfonds Studierenden in misslicher finanzieller Lage unter die Arme zu greifen zu erhalten. Außerdem hat sich in den letzten Jahren aufgrund von zu wenig bewilligten Anträgen eine Rücklage im Sozialfonds angesammelt, die es aufzubrauchen gilt. Aber auch über den Bestand der Rücklage hinaus pliedere ich für eine bedarfsgerechte SemtixO und entsprechend eine Anpassung des Studierendenschaftsteilbeitrags zum Sozialfonds sobald dies notwendig wird.

Damit eine Überalterung der Bedarfssätze in der SemtixO möglichst nicht wieder passiert, sind sie an die Bedarfssätze des BAföG gekoppelt. Die sich daraus aktuell ergebenden Beträge finden sich in der Tabelle unten im Vergleich zu den bisher in der SemtixO gültigen. Dabei sind alle Beträge erhöht worden. Die Bedarfssätze liegen damit immer noch leicht unter denen, die im BAföG angesetzt werden, aber nicht weil ich die Bedarfssätze im BAföG für zu hoch halte, sondern weil gerade die Studierenden gefördert werden sollen, für die andere Förderungen nicht (voll) greifen. Außerdem werden Studierende mit Kind(ern), Schwangere und mit anderen besonderen Bedürfnissen besonders berücksichtigt.

Analysiert worden sind die Bedarfssätze mit den Antragsdaten von 2014/15 und 2015/16, weil ich die gerade da hatte. 2015/16 sind vermutlich aufgrund größerer Werbung deutlich mehr Anträge gestellt worden als 2014/15. Das zeigt, dass längst nicht alle Studierenden von der Existenz des Sozialfonds wissen und eine regelmäßige Aufklärung über die Antragsmöglichkeiten etabliert werden sollte.

Desweiteren sollte bei einer Neuverhandlung des Semtix-Vertrages mit dem VBB die Nähe-Vergünstigung (§ 2 Abs. 7 letzter Satz SemtixO) überdacht werden. Damit werden in Potsdam wohnende Studierende gegenüber anderen bevorzugt.

	Grundbedarf			Mehrbedarf		KV	anrechenbare Miete			Nicht-anrechenbares Vermögen	Beispiele (ohne Mehrbedarf)		(mögliche) bewilligte Anträge im HHJ 14/15	Summe bei Semtix-Beitrag von 160,80 HHJ 14/15	(mögliche) bewilligte Anträge im HHJ 15/16	Summe bei Semtix-Beitrag von 160,80 HHJ 15/16
	Antragsteller*in	Partner*in	Kind	Schwangerschaft	Alleinerziehend/Behinderung		1. Person	2. Person	jede weitere Person		Gesamtbedarf 1 Person	Gesamtbedarf 1 erwachsene Person + 1 Kind				
bisher (SemtixO 2016)	290,00	250,00	200,00	58,00	116,00	KV	250,00	130,00	100,00	1600,00	540,00 + KV	870,00 + KV	104	16.723,20	168	27.014,40
Antrag 2018	319,20	279,30	239,40	70,00	140,00	KV	275,00	162,50	125,00	3750,00	594,20 + KV	996,10 + KV	124	19.939,20	191	30.712,80